Bezeichnung der Körperschaft

Steuernummer

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage WA

2020

☐ zur Körperschaftsteuererklärung

☐ zur Feststellungserklärung nach § 14 Abs. 5 KStG

Weitere Angaben / Anträge

Zeile			EUR	Ct
	Anrechnung von Abzugssteuern nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 36a EStG (13)			
	Ohne entsprechende Beträge der Organgesellschaften; diese sind auf der Anlage OT einzutragen			
1 frei				
2	Kapitalertragsteuer laut gesondert übermittelten Steuerbescheinigungen (ohne Beträge laut Zeile 6)	19.131		
3	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer laut Zeile 2	19.133		
4	Kapitalertragsteuer laut gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Personengesellschaften (ohne Beträge laut Zeile 6) (50)	19.231		
5	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer laut Zeile 4 (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Personengesellschaften) (50)	19.233		
6	Kapitalertragsteuer, für die die Voraussetzungen des § 36a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht erfüllt sind und die Anrechnung auf zwei Fünftel beschränkt ist (laut gesondert übermittelten Steuerbescheinigungen und laut gesonderter und einheitlicher Feststellung aus Beteiligungen an Personengesellschaften; die Kapitalertragsteuer ist in voller Höhe einzutragen; die Beschränkung der Anrechnung erfolgt von Amts wegen)	19.261		
7	Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer laut Zeile 6	19.263		
	Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen nach § 50a EStG bei beschränkt Steuerpflichtigen			
8	Anrechenbarer Steuerabzugsbetrag nach § 50a Absatz 1 Nummer 1 und 2 EStG sowie nach § 50a Absatz 7 EStG (laut gesondert übermitteltem Nachweis) (nur bei beschränkt steuerpflichtigen Vergütungsgläubigern ausfüllen; wenn während des Kalenderjahres sowohl unbeschränkte als auch beschränkte Steuerpflicht bestanden hat: für die Zeit der beschränkten Steuerpflicht einbehaltener Steuerabzugsbetrag)	19.134		
9	Solidaritätszuschlag zum Abzugsbetrag laut Zeile 8	19.234		
	Anrechnung ausländischer Steuer nach § 50d Absatz 10 Satz 5 EStG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 KStG (16) (37)		EUR	
10	Inländische Einkünfte im Sinne des § 50d Absatz 10 EStG	16.239		
11	Darauf entfallende festgesetzte, gezahlte, um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte, anteilige ausländische Steuer (laut Nachweis), die der deutschen Einkommensteuer beziehungsweise Körperschaftsteuer entspricht und auf die die deutsche Steuer nicht angerechnet wurde (§ 50d Absatz 10 Satz 5 EStG)	16.249		
	Angaben zum schädlichen Beteiligungserwerb nach § 8c KStG			
11a	Die Voraussetzungen des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG wurden in diesem Veranlagungszeitraum erfüllt, weil innerhalb der letzten fünf Jahre mittelbar oder unmittelbar mehr als 50 Prozent des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an der Körperschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen wurden oder ein vergleichbarer Sachverhalt vorliegt.	19.264		1 = Ja 2 = Nein
11b	Die Anwendung des § 8c KStG ist ausgeschlossen, weil ein Erwerb seitens einer natürlichen Person durch Erbfall einschließlich der in vollem Umfang unentgeltlichen Erbauseinandersetzung und der in vollem Umfang unentgeltlichen vorweggenommenen Erbfolge zwischen Angehörigen im Sinne des § 15 AO vorliegt; vergleiche Randnummer 4 des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I 2017, Seite 1645.	19.265		1 = Ja
	Konzernklausel nach § 8c Absatz 1 Satz 4 KStG			
11c	Die Voraussetzungen der Konzernklausel im Sinne des § 8c Absatz 1 Satz 4 KStG sind erfüllt.	19.266		1 = Der Erwerber ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft und ist zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar an dem übertragenden Rechtsträger beteiligt (§ 8c Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 KStG) 2 = Der Veräußerer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft und ist zu 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar an dem übernehmenden Rechtsträger beteiligt (§ 8c Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 KStG) 3 = Dieselbe natürliche oder juristische Person oder dieselbe Personenhandelsgesellschaft ist an dem übertragenden und an dem übernehmenden Rechtsträger zu jeweils 100 Prozent mittelbar oder unmittelbar beteiligt (§ 8c Absatz 1 Satz 4 Nummer 3 KStG)
	Stille-Reserven-Klausel nach § 8c Absatz 1 Satz 5 KStG			
11d	Bei der Ermittlung der nicht abziehbaren nicht genutzten Verluste im Sinne des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG wurde die Stille-Reserven-Klausel berücksichtigt, vergleiche § 8c Absatz 1 Satz 5 folgende KStG.	19.267		1 = Ja
11e	Höhe der gesamten zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs vorhandenen im Inland steuerpflichtigen stillen Reserven des Betriebsvermögens der Körperschaft bei Anwendung der Stille-Reserven-Klausel; vergleiche Randnummer 50 folgende des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I 2017, S. 1645 (laut gesonderter Ermittlung)	19.268	EUR	

Steuernummer

Zeile

Sanierungsklausel nach § 8c Absatz 1a KStG

11f Es liegt ein Beteiligungserwerb zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft im Sinne des § 8c Absatz 1a KStG vor. 19.269 — 1 = Ja

11g Erforderliche Angaben zu § 8c Absatz 1a KStG, wenn innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume die Sanierungsklausel angewendet wurde:
Die Voraussetzungen für die Anwendung der Sanierungsklausel liegen weiterhin vor. 19.270 — 1 = Ja, 2 = Nein

Angaben zum fortführungsgebundenen Verlust- und/oder Zinsvortrag nach § 8d KStG

12 Der Antrag nach § 8d KStG wird gestellt. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür liegen vollumfänglich vor; insbesondere wurde der Geschäftsbetrieb der Körperschaft vor dem 01.01.2016 zu keinem Zeitpunkt eingestellt oder ruhend gestellt und es hat seit dem Beginn des dritten Veranlagungszeitraums, der dem schädlichen Beteiligungserwerb vorausgeht, bis zum Schluss des Veranlagungszeitraums 2020 kein Ereignis im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG stattgefunden. 19.237 — 1 = Ja

Erforderliche Angaben zu § 8d Absatz 2 KStG, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums oder Wirtschaftsjahrs ein fortführungsgebundener Verlust- oder Zinsvortrag festgestellt wurde

13 Im Veranlagungszeitraum sind Ereignisse im Sinne des § 8d Absatz 2 KStG eingetreten. 19.238 — 1 = Ja, 2 = Nein

14 Es liegen stille Reserven zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums (§ 8d Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KStG) vor. 19.239 — 1 = Ja, 2 = Nein

Vertragliche Vereinbarungen mit Anteilseignern und diesen nahe stehenden Personen

15 Sind vertragliche Vereinbarungen (Anstellungsverträge, Mietverträge, Darlehensverträge, Pensionszusagen) mit Anteilseignern und/oder diesen nahe stehenden Personen im Veranlagungszeitraum abgeschlossen beziehungsweise geändert worden? Entsprechende Verträge sind dem Finanzamt vorzulegen. 19.211 — 1 = Ja, 2 = Nein

Einzelaufstellung zu den Verträgen

	Vertragsart	Datum der letzten Vertragsänderung oder des Vertragsabschlusses	Name des Vertragspartners	Höhe der Vergütung EUR
16				

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

Zuführung zu Pensionsrückstellungen

17 und 18 frei

19 Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Anteilseigner und diesen nahe stehende Personen — EUR

Aufsichtsratsvergütungen an unbeschränkt Steuerpflichtige

Empfänger der Vergütung

Vor- und Nachname

20

Straße und Hausnummer

20a

Postleitzahl und Wohnort

20b

Finanzamt

20c

20d Identifikationsnummer

Steuernummer

20e

EUR

20f Geleistete Vergütung

20g Darin enthaltene Umsatzsteuer

Zeile

20h Tag der Zahlung

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

Länderbezogener Bericht multinationaler Unternehmensgruppen nach § 138a AO [48]

Die Körperschaft

19.212

1 = ist eine inländische Konzernobergesellschaft im Sinne des § 138a Absatz 1 Satz 1 AO.
2 = ist eine beauftragte Gesellschaft im Sinne des § 138a Absatz 3 AO.
3 = ist eine einbezogene inländische Konzerngesellschaft eines Konzerns mit ausländischer Konzernobergesellschaft.
4 = ist eine einbezogene Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens, das als ausländische Konzernobergesellschaft oder als einbezogene ausländische Konzerngesellschaft in einen Konzernabschluss einbezogen ist.
5 = erfüllt keine der genannten Voraussetzungen.

21 bis 26 frei
27

Bezeichnung des Unternehmens, das den länderbezogenen Bericht des Konzerns übermitteln wird:

19.214

28

19.215

29 Länderschlüssel der Finanzbehörde, an die der länderbezogene Bericht des Konzerns übermittelt wird: [49]

Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen

Einzelangaben

Es wird eine grenzüberschreitende Steuergestaltung nach §§ 138d folgende AO genutzt, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im laufenden Veranlagungszeitraum auswirken soll.

Registriernummer

29a frei

36.397

29b

Offenlegungsnummer

36.398

29c

36.399

29d Es liegen noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vor (laut gesonderter Erläuterung). 1 = Ja

Bezeichnung der Steuergestaltungen, soweit noch keine Registrier- und Offenlegungsnummer vorliegen

29e

Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.

Vergütungen im Sinne des § 50a Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 7 EStG an beschränkt Steuerpflichtige (zum Beispiel Aufsichtsratsvergütungen, Lizenzvergütungen)

Empfänger der Vergütung

Vor- und Nachname

30

Straße und Hausnummer

30a

Postleitzahl und Ort

30b

Weitere Adressangaben

30c

30d Staat

EUR

30e Geleistete Vergütung

30f Einbehaltener und abgeführter Steuerabzug

30g Einbehaltener und abgeführter Solidaritätszuschlag auf den Steuerabzug

31 und 32 frei
33 Von der geleisteten Vergütung wurde der Steuerabzug nach § 73f EStDV nicht beziehungsweise nicht in voller Höhe vorgenommen 1 = Ja

Steuernummer

Zeile			
34	In den Fällen des § 73f EStDV: wegen Abführung an GEMA		1 = Ja
	In den Fällen des § 73f EStDV: wegen Abführung an		
34a			
34b	Von der geleisteten Vergütung wurde der Steuerabzug nach § 50d EStG nicht beziehungsweise nicht in voller Höhe vorgenommen		1 = Ja
35	In den Fällen des § 50d EStG: auf Grund der Bescheinigung beziehungsweise der Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern vom		
	Aktenzeichen der Bescheinigung beziehungsweise Ermächtigung des Bundeszentralamts für Steuern für den Steuerabzug		
35a			
	Sind weitere Eintragungen erforderlich, sind diese nach dem gleichen Schema gesondert zu erläutern.		
	Steueranmeldung		
36 frei			
37	Steuernummer beim Bundeszentralamt für Steuern		
	Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g Absatz 3 und 4 EStG 2008[1]		
			EUR
38	in 2016 abgezogen 40	19.244	
	Erläuterung		
39			
	Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare Zuschüsse		
			EUR
40	Gesamtbetrag der erhaltenen Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und/oder vergleichbaren Zuschüsse, die in der Gewinnermittlung als steuerpflichtige Betriebseinnahmen erfasst wurden (Saldo der erhaltenen und im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlten Corona-Zuschüsse)	19.240	

1) EStG 2008 = Einkommensteuergesetz in der Fassung des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14.08.2007 (BGBl. I S. 1912)